

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EINKAUF

Walter Kunze Schrott- und Metallhandels GmbH, Magirusstr. 20, 89129 Langenau

Walter Kunze Schrott- und Metallhandels GmbH, Am Güterbahnhof 10-12, 89542 Herbrechtingen

1. Geltungsbereich

Die untenstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten/Einlieferern („Verkäufer“) abgeschlossenen Verträge und zwar auch dann, wenn wir uns bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf berufen. Abweichende Bestimmungen sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Dienstleistungen und Zahlungen unsererseits stellen kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen des Verkäufers dar. Findet das Kaufgeschäft im Zusammenhang mit einer Containergestellung statt, gelten ergänzend und im Fall von Widersprüchlichkeiten oder Lücken vorrangig unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entsorgung.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Bestellungen und deren Änderungen werden erst durch unsere Bestätigung in Textform, z.B. per E-Mail oder Telefax, rechtsverbindlich.

2.2 Wir sind berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, wenn uns nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bestellung bei dem Verkäufer eine Auftragsbestätigung in Textform zugegangen ist.

2.3 Die genannten Preise sind grundsätzlich Festpreise und verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei unserem Firmengelände, bzw. jeweiligen Lager oder der vereinbarten Lieferadresse, einschließlich Zoll, Versicherung, Versandkosten, etc..

2.4 Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die in den Rechnungen des Verkäufers bzw. unseren Gutschriften gesondert ausgewiesen wird. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Steuersatz.

3. Versand und Lieferungen

3.1 Der Verkäufer übernimmt für die gelieferte Ware das volle Beschaffungsrisiko und die Gewähr, dass diese die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat. Liegen einer Lieferung Muster und/oder Proben zugrunde, so gilt deren Beschaffenheit als von dem Verkäufer zugesichert.

3.2 Zur Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist der Verkäufer ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt.

3.3 Der Verkäufer ist ohne unsere Zustimmung nicht zu Teilleistungen berechtigt.

3.4 Sämtliche Lieferungen müssen frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung hinausgeht, sowie frei sein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern. Ist der Verkäufer Unternehmer, gelten ergänzend die diesbezüglichen Regelungen der „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, der „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott“ sowie der „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Giessereistahlschrott“ („Handelsübliche Bedingungen“).

3.5 Den Lieferungen sind ordnungsgemäße Versandpapiere beizufügen, welche Angaben über die handelsübliche Materialbezeichnung, Menge bzw. Gewicht, Empfangsstelle und Bestellnummer enthalten. Entsprechendes gilt für die Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen an die Überwachung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Nachweisverordnung, dem Gefahrgutrecht, dem Verbringungsrecht, o.ä.. Bei Anlieferung verschiedener Materialien ist eine Ladeliste beizufügen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Etwaige Sortierkosten, die aus Mängeln bei der Lieferung resultieren, trägt der Verkäufer.

3.6 Der Verkäufer versichert, dass die von ihm gelieferten Waren sein Eigentum sind und weder aus einer strafbaren Handlung stammen noch der Pfändung oder Sicherungsübereignung unterliegen.

4. Annahme und Gefahrübergang

4.1 Der Verkäufer von Schrott und Metallen muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen werden von uns grundsätzlich vorab telefonisch ausgesprochen und in Textform bestätigt.

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf uns über, sobald die Ware unser Werk, unser Lager oder einen anderen von uns bei der Bestellung angegebenen Lieferort erreicht hat. Wird die Entladung am Lieferort nicht von uns durchgeführt, verschiebt sich der Gefahrübergang auf den Zeitpunkt der vollständigen Entladung der Ware.

4.3 Transportverpackungen und sonstige zur Verpackung der Ware verwendete Materialien müssen von dem Verkäufer kostenfrei zurückgenommen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Verkäufers zu entsorgen.

4.4 Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Annahmeverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von ähnlichen Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereichs befinden, berechtigen uns, die Annahme um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, ohne dass die Preisgefahr auf uns übergeht. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind sowohl wir als auch der Verkäufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Verkäufer baldmöglichst mit.

5. Gewicht, Menge und Befund

5.1 Für die Abrechnung ist das von uns ermittelte Empfangsgewicht maßgeblich. Es gelten ergänzend die diesbezüglichen Bestimmungen der Handelsüblichen Bedingungen.

5.2 Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht statthaft. Wir behalten uns vor, bei Überschreitung der vereinbarten Mengen die Abweichungsmengen mit dem zum Lieferzeitpunkt der Ware geltenden Marktpreis abzurechnen.

5.3 Bei Abweichungen von Material und Qualität von der vereinbarten Beschaffenheit gilt gegenüber Unternehmern unbeschadet unserer Rechte gemäß nachfolgender Ziffer 8 der von uns bei Wareneingang abgegebene Material- und Qualitätsbefund, soweit der Verkäufer einem solchen Befund nicht innerhalb von einem Werktag nach Zugang unserer diesbezüglichen Mitteilung in Textform widerspricht. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, erklärt der Verkäufer sich mit unserem Befund einverstanden.

6. Lieferzeiten und Lieferverzug

6.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Ist der Verkäufer nicht zur Einhaltung in der Lage, sind wir umgehend in Textform zu benachrichtigen. Der Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung sind hierbei mitzuteilen. In Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, soweit die Lieferverzögerung nicht nur vorübergehender Natur ist.

6.2 Bei einer Überschreitung der vereinbarten Liefertermine stehen uns unbeschadet vorstehender Ziffer 6.1 die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben sind wir bei einem Verschulden des Verkäufers berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,1% pro Werktag bis zu einem Höchstbetrag von 5% des Rechnungsbetrages als Mindestbetrag eines Schadensersatzes zu verlangen. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe erklären wir spätestens bis zur vollständigen Erfüllung unserer Zahlungsverpflichtung oder bei Verweigerung der Abnahme bzw. Zahlung.

7. Zahlungen

7.1 Zahlung erfolgt auf von uns erstellte Gutschriften bar oder durch Überweisung. Auf von dem Verkäufer erstellte Rechnungen erfolgt Zahlung grundsätzlich ausschließlich per Überweisung.

7.2 Erfüllungsort für die Zahlung ist Langenau. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bei Schrotten 20. des auf den Wareneingang folgenden Monats und, bei Metallen 14 Tage nach Wareneingang, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Frühere Zahlungsziele erfordern eine separate Vereinbarung in Textform.

7.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

7.4 Mit Ausnahme von Vorausabtretungen an Vorlieferanten im Rahmen von Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen bedürfen Abtretungen von Forderungen des Verkäufers gegen uns unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu.

8.2 Unseren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten kommen wir nach, indem wir offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware grundsätzlich innerhalb von 3 Werktagen nach Ankunft der Ware bei uns bzw. bei Streckengeschäften innerhalb von 6 Werktagen nach Ankunft der Leistung am Bestimmungsort anzeigen. Für Lieferungen von legiertem Eisen- und Stahlschrott beträgt die Rügefrist 5 Werktage.

Rügen wegen nicht erkennbarer Mängel erfolgen innerhalb von 10 Werktagen nach der Entdeckung.

8.3 Wir sind berechtigt, auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag auszuüben und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8.4 Im Falle mangelhafter Lieferung behalten wir uns vor, nach unserer Wahl die Mängelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

8.5 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen Mängeln der Lieferung beträgt – gleich aus welchem Rechtsgrund – 36 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8.6 Die Haftung des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Von Ansprüchen Dritter, die auf einem Mangel der Lieferung beruhen, oder für welche die Lieferung oder das Verhalten des Verkäufers in sonstiger Weise ursächlich waren, stellt der Verkäufer uns auf erstes Anfordern frei.

9. Gerichtsstand

Ist der Verkäufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt unser Firmensitz (Ulm) als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss gekannt hätten.

10.2 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.